

Verfahren zum Pflichtumtausch von Führerscheinen

Zusätzliche Informationen vom Büro des Honorarkonsuls der Bundesrepublik Deutschland in Genf

In der Bundesrepublik Deutschland wurde mit der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 218) der Umtausch von Führerscheinen beschlossen. Dieser vorgezogene gestaffelte Umtausch ist zur Umsetzung europäischer Vorgaben notwendig

Dies bedeutet, dass der Umtausch des Führerscheins für deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz in einem Drittstaat, also auch in der Schweiz, unter Einbeziehung des Büros von Honorarkonsul Mathis Kern vorgenommen wird.

Zuständige Behörde für den Umtausch bei Wohnsitz in einem Drittstaat (u.a. Schweiz) ist grundsätzlich nach § 73 Absatz 3 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) jede untere Verwaltungsbehörde in Deutschland zuständig. Es wird empfohlen, den Antragsteller/ die Antragstellerin an die Behörde zu verweisen, die den Führerschein ausgestellt hat (Ausstellungsbehörde).

Das Verfahren gestaltet sich in diesen Fällen wie folgt:

1. Der Antragsteller/die Antragstellerin wendet sich direkt an die zuständige deutsche Behörde (empfohlen: Ausstellungsbehörde). Die notwendigen Unterlagen werden über die jeweiligen Landesbehörden bereitgestellt.
Hinweis: Die Kosten für den Umtausch belaufen sich auf rund 25 Euro zzgl. Versand
2. Die zuständige Behörde sendet die Antragsunterlagen direkt an den Antragsteller/ die Antragstellerin.
3. Der Antragsteller/ die Antragstellerin sendet die ausgefüllten und unterschriebenen Antragsunterlagen inklusive Foto nach der Passverordnung an die zuständige Behörde zurück.
4. Der neue Führerschein wird produziert und an das Büro des Honorarkonsuls übersandt.
5. Der Honorarkonsul
 - a) prüft die Identität (anhand des vorliegenden Ausweisdokuments)
 - b) händigt, sofern hier keine Bedenken hinsichtlich der Identität bestehen, den neuen Führerschein aus.
Sollten Zweifel hinsichtlich der Eignung bestehen, z.B. wg. offensichtlicher Trunkenheit o.ä., wäre die Fahrerlaubnisbehörde nach eigenem Ermessen zu informieren.
 - c) zieht den alten Führerschein ein bzw. *nimmt die gegenüber der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde nach § 5 StVG abzugebende Versicherung an Eides entgegen und
 - d) übersendet den alten Führerschein bzw. *die beglaubigte Versicherung an Eides statt an die ausstellende Behörde.c)*Die Erklärung nach § 5 StVG ist notwendig, wenn der abzugebende Führerschein nicht mehr vorhanden ist.

Hierbei fallen Gebühren zwischen zurzeit CHF 36,-- und CHF 60,-- an.

Bitte geben Sie bei der Antragstellung an, für welche Organisation Sie arbeiten und dass der Austausch über Ihre zuständige Auslandsbehörde erfolgen soll.

Gerne können Sie uns auch schon vorab per E-Mail an genf@hk-diplo.de über die Antragstellung informieren. Das vereinfacht die Kontaktaufnahme, sobald der neue Führerschein bei uns im Büro eingetroffen ist.

Website: <https://deutscher-honorarkonsul-genf.ch/kontakt/>